



**5. Sitzung
der Kammerversammlung
der Ärztekammer Nordrhein
(Wahlperiode 2005/2009)**

**am Samstag, 17. März 2007
Beginn 10:00 Uhr
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf**

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik, die Themen „Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2007: Neue Aufgabenverteilungen und Kooperationsformen zwischen Gesundheitsberufen“, die „Einheitliche Normsetzung und Normumsetzung auf nationaler Ebene“, die „Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ sowie „Konsequenzen der Zentrenbildung für die Weiterbildung“ vor.

Gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein, die sich als solche ausweisen können, Zutritt zu dieser Kammerversammlung, soweit Platz vorhanden ist.

**Frist zur Aktualisierung
läuft am 30. Juni 2007 ab!**

Die Fachkunde nach der Röntgenverordnung Diagnostik und Therapie für Ärztinnen und Ärzte, MTA, MTRA, sowie Kenntnisse im Strahlenschutz für z. B. Arzthelferinnen, Krankenpfleger, Krankenschwestern, OP-Personal, Betriebsanitäter muss erneuert werden.

**Das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW
und die Ärztekammer Nordrhein informieren:**

Die Röntgenverordnung verlangt für bestimmte Tätigkeiten Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz, wobei Fachkunde grundsätzlich „Ärztinnen und Ärzte“ und MTA bzw. MTRA vorbehalten ist.

Über Kenntnisse im Strahlenschutz muss sonstiges medizinisches Personal verfügen, das Röntgenuntersuchungen oder -behandlungen technisch durchführt (z.B. Arzthelferinnen, Schwestern, Pfleger, OP-Personal). Sowohl Fachkunde als auch Kenntnisse im Strahlenschutz müssen regelmäßig (alle 5 Jahre) aktualisiert werden.

Während die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz bereits seit einigen Jahren erfolgt und hier sowohl bei den Veranstaltern als auch bei den Betroffenen eine gewisse Routine vorhanden ist, muss das Thema für die Kenntnisse im Strahlenschutz zurzeit mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Grund hierfür ist, dass Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung erst seit dem 1. Januar 1988 erworben werden können und die Übergangsfrist für alle Personen, die diese Kenntnisse vor dem 1. Juli 2002 erworben haben, am 30. Juni 2007 abläuft.

Nach ersten Schätzungen müssen in der verbleibenden Zeit bis zu 20.000 Beschäftigte in Nordrhein-Westfalen aus der Humanmedizin ihre Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisieren. Da ein Verstreichen der Übergangsfrist, sowohl bei der Fachkunde im Strahlenschutz als auch bei den Kenntnissen bedeutet, dass die betroffenen Personen nicht mehr über die Berechtigung zur Ausübung der in der RöV beschriebenen Tätigkeiten verfügen, werden alle Strahlenschutzverantwortlichen gebeten in ihren Betrieben (Praxen und Krankenhäuser) dafür zu sorgen, dass sich alle Personen rechtzeitig für Aktualisierungsveranstaltungen anmelden und diese auch vor dem 1. Juli 2007 abschließen.

Eine versäumte Aktualisierung kann nicht nachgeholt werden, d.h. die notwendige Fachkunde im Strahlenschutz oder die erforderlichen Kenntnisse müssen ganz neu erworben und von der zuständigen Heilberufskammer bescheinigt werden.

Das Ausüben der Tätigkeit ohne die erforderliche Fachkunde oder Kenntnisse bedeutet mindestens eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Weitere Maßnahmen, wie Widerruf der Betriebsgenehmigungen o.ä. können folgen. Auswirkungen können sich darüber hinaus auf die Zulassungen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen nach dem SGB V ergeben.

Wir bitten daher nochmals alle Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Strahlenschutzbeauftragten frühzeitig darauf hinzuwirken, dass sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch medizinisches Assistenzpersonal rechtzeitig vor Ablauf der Frist von den Kammern anerkannte Aktualisierungskurse besuchen, um ihre Fachkunden und Kenntnisse zu erhalten. Bei Versäumen einer fristgerechten Aktualisierung ist keine Nachfrist möglich. Die Fachkundebescheinigung oder die Kenntnisbescheinigung werden ungültig und müssen dann komplett neu erworben werden.

Aktualisierungskurse werden u.a. angeboten bei den Fort- und Weiterbildungsakademien der Ärztekammer Nordrhein (www.akno.de) und der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de).

G. Nawrot